

Gebührensatzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Diedorf vom 03.11.2009

Präambel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 341), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GBVI. Nr. 10, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. Nr. 22, S. 889), und durch Sechstes Gesetz zur Änderung des ThürKAG (Beitragsbegrenzungsgesetz) vom August 2009 (Beschluss des Thüringer Landtages vom 07.08.2009) sowie des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), des § 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365) sowie der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Diedorf hat der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf in der Sitzung am 03.09.2009 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung in Diedorf, Kirchberg 11.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Diedorf erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Elternbeiträge und für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme des Verpflegungsangebotes beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten. Die Betreuungszeiten außerhalb der Kernzeit sind bis zum letzten Werktag des Monats für den Folgemonat zu vereinbaren und gelten bis auf Widerruf. Eine Verringerung der Betreuungszeit ist nur für den Folgemonat zulässig.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Feldatal" zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschrift-einzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung der Elternbeiträge direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Verpflegungsgebühren

- (1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Elternbeiträgen Verpflegungsgebühren in Höhe von 2,00 € je Kind und Tag erhoben.

- (2) Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend im Sinne des Satz 1 gilt ein Kind dann, wenn es nicht spätestens 08.00 Uhr des jeweiligen Tages bzw. des ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (3) Die Verpflegungsgebühren werden jeweils zum **10. des Folgemonats** fällig und sind an die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Feldatal" zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.

§ 7 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr und an den Brückentagen oder aus sonstigen Gründen, geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in der Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der in der Tageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) In der Kernzeit von 7.00 Uhr – 15.00 Uhr beträgt der Elternbeitrag:
- für ein Kind aus einer Familie (gemäß Absatz 1) 55,00 € pro Monat
 - für das zweite Kind aus einer Familie (gemäß Absatz 1) 45,00 € pro Monat
 - für das dritte Kind aus einer Familie (gemäß Absatz 1) 35,00 € pro Monat
 - für das vierte und weitere Kinder aus einer Familie (gemäß Absatz 1) werden keine Beiträge erhoben.

Für die übrige Betreuungszeit (6.30 Uhr - 7.00 Uhr und 15.00 bis 16.30 Uhr) beträgt der Elternbeitrag zusätzlich zur Kernzeit für jede weitere zu erwerbende halbstündige Betreuungszeit 5,00 € je Kind im Monat.

Für eine vereinbarte Frühbetreuung vor 06.30 Uhr sowie eine Verlängerung der Betreuungszeit nach 16.30 Uhr wird für jedes zu betreuende Kind für jede angefangene ¼ Stunde ein Zusatzbeitrag in Höhe von 3,75 € erhoben.

(3) Vor der Aufnahme können Kinder unter Rechtsanspruch bis zu 2 Wochen die Kindertagesstätte bis zu 3 Stunden täglich kostenlos zur Eingewöhnung nutzen.

(4) Besucht ein Kind auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Diedorf, erhöht sich der Elternbeitrag nach Abs. 2 nicht.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Feldatal" erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 10

Übernahme der Elternbeiträge

(1) Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzungen vom 12.12.1995 sowie die Änderungen vom 10.08.1999, 14.12.1999 und 24.08.2001 außer Kraft.

Diedorf, den 03.11.2009

Ralf Matthes
Bürgermeister

(Siegel)